



Zahl: 1124/3-XXI. Gp. 2017

## **Anordnung**

### **des Präsidenten des Bgld. Landtages gemäß § 4 Hausordnung für die Sitzungen des Bgld. Landtages bis zum Ende der ordentlichen Tagung 2016 /2017**

Entsprechend des § 4 der Hausordnung des Burgenländischen Landtages vom 25.6.2015 verfüge ich als Präsident des Burgenländischen Landtages folgende besondere Besucherregelung:

#### **Besondere Besucherregelung:**

Das Betreten als BesucherIn/ZuhörerIn zu den Landtagssitzungen/Galerie ist grundsätzlich nur jenen Personen gestattet, die ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen. Gegen Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises erhalten die BesucherInnen eine Tages Zutrittskarte. Die Ausgabe der Zutrittskarten erfolgt beim Zutritt in das Gebäude der burgenländischen Landesregierung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für die Galerie links und Galerie rechts. Schulklassen haben sich im Vorfeld über die Landtagsdirektion anzumelden und die begleitenden Lehrkörper müssen sich per Lichtbildausweis ausweisen. Der Zutritt für BesucherInnen zu den Sitzungen des burgenländischen Landtages ist nur mit einer Zutrittskarte zulässig. Diese Tages Zutrittskarten sind sichtbar zu tragen. Das Betreten der Galerie ohne Zutrittskarte oder entsprechender Berechtigung ist ausnahmslos untersagt. Das Betreten des Landtagssitzungsaaes für Besucher ist ausnahmslos verboten. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Zutrittskarten gegen Rückgabe der hinterlegten Lichtbildausweise wieder abzugeben. Die Zutrittskarte bleibt im Eigentum der burgenländischen Landtagsdirektion. Darüber hinaus akzeptiert der Träger der Zutrittskarte die Bestimmungen der Hausordnung.

Eisenstadt, am 27. März 2017

Christian ILLEDITS  
Präsident des Burgenländischen  
Landtages